

Vc
4468



34 173 b

108



34.73 b
224 QK 34, 73 b

V c
4468

Articul/ vnd Puncten

Auff welche Herz Caspar

**Bamberger/ıc. Die ihme als Commenda-
danten anvertraute Haupt Vestung Philipps-
burg am Rhein/**

**Der Königlichen Frantzösischen Armee den 9
Septembris Anno 1644. Abergaben.**

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
WONCKAVIANA





Sinnach von Ihrer Königl. Maj. des aller Christ-
lichsten Königs in Franckreich / bestellten Gen. dem Durchleuchtigst
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ludovico Prinzen von
Bourbon, auß Königl. Stammen / Herzogen von Anguien, &c.
Die Käns. Bestung Philippsburg belägeret / als seynd nach Ubergab
deren zwischen höchstgedachte Ihrer Durchl. vnd zwischen jetztge-
dachter Bestung Philippsburg gewesenen Comendanten / dem Wol-

Edel Befrengen Herrn Caspar Bambergern von Rauenberg Pfands Inhabern der
Herrschaft Lahr / nach folgende Accords Puncten tractirt vnd beschlossen worden.

1. Soll der Herr Obriste Bamberger vnd Commendant der Bestung Philippsburg
mit gesampren Ober- vnd vnter Officirern auch gemeinen Soldaten zu Ross vnd Fuß /
mit stehenden Fähnlein vnd Standarten / Trompetenschall vnd offenen Trommelschlag /
ober- vnd vnter Gewehr / Kugeln im Mund / auffgerichteten Carbinern / mit auffgezoge-
nen Hannen vnd Pistolen / auch Lunden zubeeden Händen brennend / mit Kraut vnd
Loz genugsam versehen / vnd in Ordnung gestellt / sampt dem Käns. Provtant Verwalter
Philips Wior / auch aller vnd jeder / Saet / Paet / Carozen / Heerwägen / Calerschen / Sub-
ren / vnd wie das alles Namen hat / nach der Statt Hallbronn / abziehen / vnd mit genug-
samer versicherter Conuoy / oder da bemelte Statt Hallbronn bereits plocquirt / ferners
in andere nechstgelegene Käns. Garnison sicherlich begleitet werden / aller massen
zugleich der Zeugwart sampt allen Constabelern / Feuerwercker / Perartirern / Hand-
langern / vnd allen zur Artilleria gehörigen Personen mit vnterbegriffen / auch 2. Stuck
grob Geschütz / als 2. Falconen sampt 2. Tonnen Pulver vnd erfordereren Kugeln / mit
zunemen zugelassen seyn / die Verwunde aber / so nicht könneten mit außziehen / bis zu ih-
rer Genäsung / mit Pafzetteln versehen vnd fortgelassen werden sollen.

2. Sollen zu Abführung der Kranken vnd Beschädigten / auch ihrer vnd der verstor-
benen Pagagt Weiber Kinder vnd Diener / 30 Fuhren vnd behuflige Pferde verschafft /
auch so wol in als ausserhalb der Bestung / vnd gangen währenden marsche / von allen
Völckern / sie seyn der Cron Franckreich oder Schweden zugehan / oder nicht / sicherlich /
frey / ohn auffgehalten vnd ohn besuche passirt werden.

3. Ingleichen sollen die Erzfürstl. Oesterreichische Fürstl. Marggr. Boten vnd Fürstl.
Spenrische respect. Canonici, Räch / Priester vnd Diener / auch was zu dem Stifte
Brüssel gehörig / welche sich eine Zeitlang in der Bestung auffgehalten / oder eingestohren
sind / mit ihren respective Weib vnd Kindern auch allen ihren / vnd ihrer Herrschafft
darein gebrachten Sachen / Wägen / Viehe vnd Pferde / wie das Namen hat / ohn ran-
zion oder Plünderung nach Haus / oder wohin sie wollen ihrem belieben nach / gleich

ben/ vnd nicht auffgehalten auch derentwegen ihnen allhie in der Bestung / necesse ge-
lenen Stätten / oder auff dem Land zu wohnen Passzettel vnd salvi Conductus ver-
statet vnd gütwillig gegeben werden.

4. Die Catholische Religion soll in der Bestung vnd auff dem Land frey gelassen/ vnd
die Übung derselben öffentlich gestattet/ auch die Burger vnd Inwohner / sonderlich a-
ber vnd zu vorderist das Schloß mit der Fürstl. Speyrischen Cancley Archiven, Pri-
vilegien immuniteten, vnd was dahin jmer gehörig / oder wie deme allen Namen ge-
geben werden mag/ Jura vnd Hochzeiten hat ohn Plünderung vnd ohne ranzioniren,
bey ihren alten Freyheiten vnd Einkünfften beschützt / vnd im geringste wider alt Her-
kommen nicht beschwert werden.

5. Was einer oder der andere/ ein Theil dem andern/ mit Kriegs manier gebranch vñ
gewonheit abgenomen/ das soll jedem wie das Namen hat/ vnangefochte gelassen werde.

6. Es soll kein abzlehender Offttrier oder Soldat/ im Abzug auffgehalten/ viel weniger
zu dienen gefährt noch gezwungen: sondern im fall einer oder der ander in der Bestung
sich verstecken oder zum Gegentheil lauffen würde / derselbige gesucht/ vnd ohn einigen
vorgewenden Schein/ hinweggenommen/ vnd gefolget werden / vnd keiner von der Ge-
genparthey/ dessen sich annemen oder einmischen soll.

7. Da einiger Soldat zu Roß oder Fuß vorhanden / so den Franzosen/ Schwedische
oder andern/ jetzt oder vor diesem abgeloffen / vnd noch würcklich bey dem Regiment zu
Fuß oder der Pifnigerischen Companta zu Pferd weren/ selbige sollen gleich den andern
ohn einigen Ansprach/ freyen Außzug haben/ vnd keines wegs weggenommen werden.

8. Alle die Gefangene sollen vor dem Abzug zu beyden Theilen/ sonderlich die in den Plä-
zen Herrn Obr. Bambergers Comando gelegen/ vñ bey dem Gegentheil der vor der Be-
stung haltenten Armee gefangen/ als der reformirte Obr. Wachmeister Heinrich Fall-
lard de Bechamp vnd die Knechte/ so zu Etchenaw/ vnd der Feldwartel/ so zu Brüssel
gelegen/ frey vnd ledig gegeben: Hergegen die allhier habende/ auch ohne entgelt erlassen
werden sollen.

9. Sollen die beede in die Bestung eingewichene Hauptleut / als Berhard von der
Pford vnd Enser/ die der Ende im Bistumb Speyr vnd Marggr. Durlach begütert/
zu den ihrigen/ vnd bey Haus vnd Hof/ ohn angefochten/ zu handeln/ wohnen vnd wan-
deln/ sicher erlassen/ nicht weniger ihnen vnd sammentlichen der Bestung vnd Lands Bür-
gern vnd Vnterthanen/ daß sie zur Gegenwehr angehalten worden/ weder jero noch ins
künfftig solches gedacht/ auch deswegen einige Entgelt oder Schad nit zugefügt werden.

10. Sollen den sammentlichen Jüden/ mit Weib vnd Kindern/ vnd aller ihrer Zuge-
hör/ wie das Namen hat/ zum theil eingeflehet/ hiehero komen/ zum theil vnter de Fürstl.
Stift Speyr/ Schus/ Schirm vnd auch hie wohnhafte sind/ verschonet/ bey dem ihr-
igen vnangefochten/ vnd in der Protection, wie vorher gelassen werden.

Soldaten zu Kopf vnd Fuß/mit all andern im Abzug begriffenen/vier Tagzeit von stua
an/defß auß vnd abmarschirens/den gerahnen rechten Weg nach Hallbronn zugelasse
nothdürfftige Proviant vnd Fourage sampt zettelichen Nacht-Quartiren verschaf
vnd defß Tages über 2 Meilen nicht gemarschirt werden / vnd da einer oder der and
wider diesen Accord handelte/ vnd brüchich würde / dessen soll weder der Herz Obr
Bamberger/nach übrige mit Abziehende / sondern allein die Verbrechere zu enegelt
haben/zu welches alles rechter Versicherung vñ verhaltung der vergleichungs Artick
von beeden Theilen Geißel gegeben / Zween gleichlaurende Accords Puncten auff
richtet / vnd an Seiten der Röm: Kays: Majest. von Hr. Obr. Bamberger von N
venberg/So dan an Seiten der Rön: Majest. in Franckreich vnd Navarra von Her
Herzogen von Anguien durch eigener Hand Subscription vnd Insigel confirm
vnd dadurch kräftiglich vñ unverbrüchig gehalten werden.

Beschlüssenlich solle die eine Pforten der Bestung Philippsburg am Rothe
thurn/dem Gegeneheil noch diesen Abend/mit dem vor der Brucken gelegenen Schär
lein aber weiter nicht als bis an das innere an dem Rothenthurn vergatterte Thor/
beschlossen gehalten werden soll/vnd Morgen den 10 Septembris die fossepre vnd et
Bastey in währendem Abzug einzunehmen/zugelassen seyn / wie dann inngleichen au
jeto balden erliche Commissarii von der Artigliarie, vñnd Proviant Wägen herein
die Bestung kommen/vnd ein Inventarium vom allem was darzu gehörig einzunehm
machen haben sollen. Decretum im Feldlager vor Philippsburg den 9 Septemb
Anno 1644.

(L.S.)

Loçus de Bourbon.

QR 4468



34.73
QK 34, 73

Aluff
Bambe
danten

Der Kön

V c
4468

Caspar
Commens
Philippso

rmee den 9
geben.

LIOTHE
CKAVIAN

